

Absender

Beihilfenummer

Postbeamtenkrankenkasse
 Beihilfedienste Saarland
 70644 Stuttgart

Beihilfeberechtigte Person (Name, Vorname)

Datum

Telefon

Gemeinsame Erklärung zum Bemessungssatz gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BhVO

1. Angaben zum / zur Beihilfeberechtigten

Name, Vorname

Geburtsdatum

2. Angaben zum anderen Elternteil

Name, Vorname

Geburtsdatum

Ggfs. Personalnummer

Beschäftigt bei – genaue Anschrift –

Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt und sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, erhält ein Elternteil den erhöhten Bemessungssatz von 70 %.

Nicht berücksichtigungsfähig sind Kinder mit eigenem Beihilfeanspruch (z.B. Anwärter). Voraussetzung für die Beihilfefestsetzung zum erhöhten Bemessungssatz ist die Abgabe dieser gemeinsamen Erklärung darüber, wer ihn erhalten soll. Der Umstand, wer den kind-bezogenen Anteil im Familienzuschlag bezieht, ist unerheblich.

Ein Wahlrecht über die Zuordnung besteht nicht, wenn ein Elternteil auf Grund einer gesetzlichen Regelung den erhöhten Bemessungssatz in Anspruch nehmen muss. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der andere Elternteil in einem anderen Bundesland beihilfeberechtigt ist, dessen Vorschrift sich von der Saarländischen Beihilfeverordnung unterscheidet.

Dem unter 2. genannten Elternteil wird bereits auf Grund einer gesetzlichen Regelung der erhöhte Bemessungssatz von 70% gewährt. Es besteht kein Wahlrecht.

Der erhöhte Bemessungssatz von 70% soll gewährt werden

ab dem

für den genannten Beihilfeberechtigten unter der Nummer

Es ist gegebenenfalls auf die Vorlage einer angepassten, beihilfekonformen Versicherungsbescheinigung zu achten. Diese Bestimmung kann nur in begründeten Ausnahmefällen mit Wirkung für die Zukunft neu getroffen werden. Änderungen (z.B. Kind erhält eigenen Beihilfeanspruch) sind anzuzeigen.

 Unterschrift des / der unter 1. genannten Beihilfeberechtigten

 Unterschrift des unter 2. genannten beihilfeberechtigten Elternteils